



Pflegekasse der BKK PFAFF
Pirmasenser Str. 132
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 31876-0
Telefax: 0631 31876-99
info@bkk-pfaff.de

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Teil A

Vorname und Name des Pflegebedürftigen

Geburtsdatum

Anschrift

Versichertennummer

Pflegegrad 2 3 4 5

Telefon

Ich beantrage die Verhinderungspflege vom _____ bis _____

Name der verhinderten Pflegeperson: _____

Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt (von Pflegebedürftigen bis 25 Jahren mit dem Pflegegrad 4 oder 5 nicht auszufüllen)

ja nein

Wie lange ist die Pflegeperson am Tag verhindert (Stundenanzahl)? _____

Die Pflegeperson ist ganztäglich verhindert wegen:

- Krankheit Erholungsurlaub
 Entbindung Rehabilitationsmaßnahme
 sonstige Gründe: _____

Die Pflegeperson ist stundenweise verhindert wegen:

- Entlastung
 sonstige private Gründe (z. B. Arztbesuche)

- Zusätzlich beantrage ich die Erhöhung der Verhinderungspflege um bis zu 843,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Ansprüchen der Kurzzeitpflege bzw. bei Pflegebedürftigen bis 25 Jahren mit dem Pflegegrad 4 oder 5 um bis zu 1.854,00 € (Hinweis: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege vermindert sich entsprechend)



Pflegekasse der BKK PFAFF
Pirmasenser Str. 132
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 31876-0
Telefax: 0631 31876-99
info@bkk-pfaff.de

Teil B

Vorname und Name des Pflegebedürftigen, Versichertennummer

Verhinderungspflege durch Privatperson

Die Ersatzpflege erfolgt durch folgende pflegende Person (Ersatzpflegeperson)

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen

- verwandt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- verschwägert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen _____ **oder**
z. B. Tochter, Schwiegertochter

lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft ja nein

Folgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn ein Verwandtschafts-/ Verschwägerungsverhältnis oder eine häusliche Gemeinschaft besteht:

Wird die Ersatzpflege erwerbsmäßig erbracht? ja nein

Versorgt die Ersatzkraft weitere Pflegebedürftige bzw. innerhalb der letzten 12 Monate ja nein

Teil C

Verhinderungspflege durch Pflegedienst

Angaben zum
Pflegedienst:

Name

Anschrift

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

Datum, Unterschrift des Versicherten

Wichtige Hinweise zur Verhinderungspflege

Wenn Ihre Pflegeperson verreist, erkrankt oder aus anderen Gründen verhindert ist, haben Sie Anspruch auf Verhinderungspflege. Allerdings müssen Sie zuvor mindestens sechs Monate von einer privaten Pflegeperson in Ihrem häuslichen Bereich gepflegt worden sein!

Achtung:

Dies gilt nicht für Pflegebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ansprüche auf Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 4 oder 5 haben.

Arten der Verhinderungspflege:

Bei der Verhinderungspflege wird zwischen **tageweiser** (über 8 Stunden täglich, z.B. bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson) und **stundenweiser** Verhinderungspflege (bis 8 Stunden täglich, z.B. bei Arztterminen der Pflegeperson) unterschieden. Hierbei ist darauf zu achten wie lange die Pflegeperson am Tag an der pflegerischen Versorgung verhindert ist, nicht wie lange die Ersatzkraft tätig ist.

Kostenerstattungsanspruch:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege in Höhe von 1.685,00 € für maximal 42 Kalendertage bzw. bei Pflegebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ansprüche auf Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 4 oder 5 haben, für maximal 56 Kalendertage.

Eine Ausweitung der Leistung durch noch bestehende Ansprüche der Kurzzeitpflege sind möglich, so dass der Leistungsanspruch auf höchstens 2.528,00 € pro Kalenderjahr bzw. bei Pflegebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ansprüche auf Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 4 oder 5 haben, auf 3.539,00 € erhöht werden kann.

Ist die Ersatzkraft mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt/ verschwägert bzw. lebt im gleichen Haushalt, können in der Regel die für die Verhinderungspflege entstehenden Kosten nur bis zum 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des bewilligten Pflegegrades übernommen werden. Bei Pflegebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ansprüche auf Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 4 oder 5 haben, ist eine Kostenbeteiligung bis zum 2,0-fachen Betrag des Pflegegeldes des bewilligten Pflegegrades möglich (bei Pflegegrad 5 bis höchstens 1.658,00 €). Weitere nachgewiesene Aufwendungen wie z. B. Verdienstausfall oder Fahrkosten werden zusätzlich erstattet; insgesamt jedoch nicht mehr als 1.658,00 € bzw. mit Ausweitung durch die Kurzzeitpflege nicht mehr als 2.528,00 € / 3.539,00 €.

Ersatzkräfte bis zum zweiten Grad verwandt / verschwägert sind:

Verwandte bis zum 2. Grad:

- Eltern
- Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder)
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister

Verschwägte bis zum 2. Grad:

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter)
- Schwiegerenkel
- Großeltern des Ehegatten
- Stiefgroßeltern
- Schwager/Schwägerin

Auswirkungen der Verhinderungspflege auf Pflegegeldansprüche:

Die Verhinderungspflege hat nur dann Auswirkungen auf das (anteilige) Pflegegeld, wenn diese tagesweise in Anspruch genommen wird. Während der Verhinderungspflege besteht nur ein Anspruch auf die Hälfte des Pflegegeldes, sofern bei Beginn derer ein Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes besteht. Für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme besteht grundsätzlich Anspruch auf Pflegegeld in voller Höhe. Ein hälftiger Anspruch besteht lediglich für die Höchstdauer der Verhinderungspflege, also für maximal 42 Tage bzw. bei Pflegebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ansprüche auf Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 4 oder 5 haben, für maximal 56 Tage.

Bei einer stundenweisen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege erfolgt keine Anrechnung auf die Pflegegeldzahlung.

Wie wirkt sich ein Beihilfe- oder Heilfürsorgeanspruch auf die Leistungsbeträge aus?

Wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, reduzieren sich die vorgenannten Leistungsbeträge gemäß § 28 Absatz 2 SGB XI auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle zu beantragen.